

eingelangt am:

**Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer
Niederösterreich
Landsbergerstraße 1
3100 St. Pölten
Tel. (02742) 851-0
e-mail: Lehrlingsstelle@wknoe.at
DVR 0043061**

LEHRVERTRAG

Mitgl.-Nr.: _____
Ber.-Nr.: _____
Fachgr.-Nr.: _____

1. Lehrberechtigter

Name:

Straße:

PLZ, Ort:

Tel.:

LVNR:

Standort der Ausbildung:

Bezirk:

Tel.:

Betriebsgegenstand:

gewerber. Geschäftsführer:

Ausbilder:

Ausbildungsleiter:

2. Lehrling

Geschlecht:

Name:

Wohnort (PLZ, Ort, Straße):

Geburtsort:

Sozialversicherungsnummer und Geburtsdatum:

Staatsbürgerschaft:

Art der Schulausbildung:

(vor der Lehre besuchte Schule)

Abgangsklasse: _____ . Klasse

Ausländer: Beschäftigungsbew.

bzw. Befreiungsschein _____ Arbeitsmarktservice, Geschäftszahl, Datum

3. Lehrberuf(e):

Lehrzeitdauer lt. LB-Liste: _____ Jahre

4. Lehrzeitbeginn:

bei obigem Lehrberechtigten

Lehrzeitende:

Datum einschließlich

5. Gesetzliche(r) Vertreter:

Straße:

PLZ, Ort:

Tel.:

6. Mitteilung bzw. Antrag auf Anrechnung von Zeiten auf die Lehrzeit unter Beischluss der Nachweise:

Lehrberechtigter/Schule/Anstalt:	in	von - bis	im Lehrberuf

Die angegebenen Zeiten werden voll / im Ausmaß von _____
Tage Monate Jahre
angerechnet.

Lehrberechtigter:
Name:

Lehrling:
Name:

In dem in diesem Lehrvertrag vereinbarten Lehrberuf sind im angeführten Ausbildungsstandort gegenwärtig:

Lehrlinge insgesamt (mit dem neuen Lehrling)	davon Lehrlinge, die gemäß den Verhältniszahlen der jeweiligen Ausbildungsvorschriften nicht zu zählen sind:
Fachlich einschlägig ausgebildete Personen: (z.B. Gewerbeinhaber selbst, Meister, Gesellen bzw. Angestellte, einschlägig ausgebildete Familienangehörige usw.)	

Der Lehrberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass er für die Richtigkeit dieser Angaben haftet!

BEILAGEN ZUM LEHRVERTRAG

Gegebenenfalls sind folgende Unterlagen dem Lehrvertrag beizuschließen:

1. **Ausbildernachweis** (z.B. **Ausbilderprüfungszeugnis, Ausbilderkursbesuchsbestätigung**)
2. Ausländerbeschäftigungsbewilligung bzw. Befreiungsschein nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (siehe Punkt 2)
3. Vormundschaftsdekret, Amtsbestätigung bzw. Beschluss (siehe Punkt 5)
4. Nachweise über anrechenbare Vorlehrzeiten oder Schulzeiten (siehe Punkt 6)

WICHTIGE HINWEISE

Einreichungsfrist:

Lehrverträge sind bei der Lehrlingsstelle oder im Wege der zuständigen Bezirksstelle der Wirtschaftskammer Niederösterreich umgehend, jedoch **SPÄTESTENS DREI WOCHEN** nach Beginn des Lehrverhältnisses in einfacher **Original** - Ausfertigung kopierfähig - deutlich lesbar (Block- oder Maschinschrift) – **mit den Unterschriften aller Vertragspartner** - vorzulegen.

Wer den Lehrvertrag nicht rechtzeitig zur Eintragung anmeldet, begeht eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu 15.000,- geahndet werden kann.

Meldung an die Berufsschule

Der Lehrberechtigte ist verpflichtet, den Lehrling innerhalb von **ZWEI WOCHEN** ab Beginn oder Beendigung des Lehrverhältnisses bei der zuständigen Berufsschule an- bzw. abzumelden.

Meldung an die Gebietskrankenkasse

Die Anmeldung des Lehrlings bei der Gebietskrankenkasse hat ausnahmslos vor Beginn des Lehrverhältnisses durch den Lehrberechtigten zu erfolgen.

Erstmaliges Ausbilden von Lehrlingen

Ein Betrieb, der beabsichtigt, erstmals Lehrlinge in einem bestimmten Lehrberuf auszubilden, hat bei der Lehrlingsstelle die Erlassung eines Feststellungsbescheides zu beantragen. Zu diesem Zweck liegt bei jeder Bezirks- und Außenstelle der Wirtschaftskammer Niederösterreich sowie bei der Lehrlingsstelle ein Antragsformular auf. Festgestellt wird dabei, ob der Betrieb oder die Werkstätte so eingerichtet ist und so geführt wird, dass den Lehrlingen die für die praktische Erlernung im betreffenden Lehrberuf nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden können. Bevor dieser Bescheid rechtskräftig geworden ist, ist das Ausbilden von Lehrlingen **UNZULÄSSIG**. Ein Feststellungsbescheid ist nicht erforderlich, wenn der neue Lehrberuf mit einem bisher im Betrieb zulässigerweise ausgebildeten soweit verwandt ist, dass die Lehrzeit zumindest zur Hälfte auf die des neuen Lehrberufes anrechenbar ist. Bei Übernahme des Betriebes durch einen Betriebsnachfolger ist ein Feststellungsbescheid dann nicht erforderlich, wenn durch die Übernahme die "Betriebsidentität" gewahrt bleibt.

Die Ausbildung von Lehrlingen ohne Vorliegen eines rechtskräftigen Feststellungsbescheides ist strafbar und kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer **Geldstrafe geahndet werden**.

Ausbilderprüfung und Ausbilderkurs

Grundsätzlich benötigt jeder Lehrberechtigte und/oder der mit der Ausbildung von Lehrlingen betraute Ausbilder einen Nachweis über eine erfolgreich abgelegte Ausbilderprüfung oder einen mit einem Fachgespräch erfolgreich absolvierten Ausbilderkurs.

Lehrberechtigte und Ausbilder, die in der Zeit vom 1. Jänner 1970 bis 1. Juli 1979 insgesamt mindestens 3 Jahre Lehrlinge ausgebildet haben, sind von der Ablegung der Ausbilderprüfung bzw. von einem mit einem Fachgespräch erfolgreich absolvierten Ausbilderkurs **BEFREIT**. Im Falle des erstmaligen Ausbildens auf Grund eines Feststellungsbescheides (**gem. BAG i.d.g.F.**) darf der Lehrberechtigte oder der Ausbilder - der jedoch die Voraussetzungen **gem. BAG i.d.g.F.** (Zulassung zur Ausbilderprüfung) erbringen muss - innerhalb von 18 Monaten nach Rechtskraft des Bescheides Lehrlinge auch dann ausbilden, wenn er die Ausbilderprüfung bzw. den Ausbilderkurs noch nicht erfolgreich abgelegt hat. Nach diesen 18 Monaten dürfen die bereits aufgenommenen Lehrlinge zwar weiter ausgebildet, neue Lehrlinge jedoch nicht aufgenommen werden.

Scheidet während des Ausbildens von Lehrlingen ein Ausbilder unvorhergesehen (z.B. durch Tod oder Krankheit) aus, so darf der Lehrberechtigte auch eine sonst geeignete Person, die noch nicht die Ausbilderprüfung abgelegt hat bzw. den Ausbilderkurs noch nicht erfolgreich absolviert hat - die **erwähnte Qualifikation gem. BAG i.d.g.F.** aufweisen muss - mit der weiteren Ausbildung von Lehrlingen betrauen. Hat ein solcher Ausbilder innerhalb von 18 Monaten die Ausbilderprüfung nicht erfolgreich abgelegt bzw. den Ausbilderkurs nicht erfolgreich absolviert, so dürfen nach dieser Frist die bereits aufgenommenen Lehrlinge zwar weiter ausgebildet, neue Lehrlinge jedoch nicht aufgenommen werden.

Weiterverwendungszeit - Behaltezeit

Für die Dauer der Behaltezeit kann bereits im Lehrvertrag unter Punkt 12. ein befristetes Arbeitsverhältnis vereinbart werden: Mit der Formulierung "Für die Dauer der kollektivvertraglichen oder gesetzlichen Weiterverwendungspflicht des Lehrberechtigten gilt ein befristetes Arbeitsverhältnis als vereinbart." wäre dies rechtlich zulässig. Der Arbeitgeber muss dieses Arbeitsverhältnis dann nicht mehr auf das Ende der Weiterverwendungszeit aufkündigen. Weiters wird dadurch auch der ehemalige Lehrling verpflichtet, im Betrieb des Lehrberechtigten als Arbeitnehmer zu verbleiben. Andererseits besteht durch eine derartige Vereinbarung keine Möglichkeit einer Befreiung des Lehrberechtigten vom befristeten Arbeitsvertrag, wie auch keine Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung.

Praxistest - Ausbildungsnachweis zur Mitte der Lehrzeit

Was wird gefördert?

- Die erfolgreiche Teilnahme an einem qualitätsbezogenen Ausbildungsnachweis (Ausbildungsdokumentation und Praxistest zur Mitte der Lehrzeit).

Wer kann die Förderung beantragen?

- Unternehmen, die berechtigt sind, Lehrlinge nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) oder dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz (LFBAG) auszubilden.
- Nicht gefördert werden Gebietskörperschaften, politische Parteien und Ausbildungseinrichtungen.

Wie hoch ist die Förderung?

- Die Förderung beträgt pro Lehrling € 3.000,- ; bei Lehrzeitanrechnungen erfolgt eine Aliquotierung

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Eintrittsdatum in ein Lehrverhältnis nach dem 27.06.2008, Lehrbetrieb förderbar gemäß der Förderrichtlinie (www.lehre-foerdern.at)
- Führung einer Ausbildungsdokumentation durch den Lehrberechtigten
- Positive Absolvierung eines Praxistests durch den Lehrling zur Hälfte der Lehrzeit gemäß nachstehender Tabelle:

Lehrzeitdauer lt. Lehrberufsliste in Jahren	ab Beginn Lehrmonat	bis Ende Lehrmonat
4	16	32
3,5	14	28
3	12	24
2,5	10	20
2	8	16

- Alle Lehrlinge aller in diesem Betrieb ausgebildeten Lehrberufe des entsprechenden Jahrganges müssen an dem Praxistest teilnehmen.
- Bei Lehrzeitanrechnungen müssen mindestens 6 Monate Ausbildung in dem zu fördernden Betrieb vor der Mitte der Lehrzeit stattgefunden haben.
- Praxistests müssen in der Arbeitszeit durchgeführt werden oder auf die Arbeitszeit angerechnet werden.

Wie ist die Ausbildungsdokumentation zu führen?

- Für jeden Lehrberuf gibt es ein Formular für die [Ausbildungsdokumentation](#). Sie finden die Dokumentationsformulare samt Erläuterungen auf www.lehre-foerdern.at. Weiters können Sie die Ausbildungsdokumentationen auch bei Ihrer [Lehrlingsstelle](#) anfordern.

Was ist mit allen Lehrlinge eines Jahrganges gemeint?

- Gemeint sind alle Lehrlinge, die im selben Kalenderjahr die Mitte der Lehrzeit erreichen. Ihre Lehrlingsstelle kann Ihnen genau sagen, welche Lehrlinge jeweils zu einem Jahrgang gehören.

Wie erfolgt die Einladung zum Praxistest?

- Ihr Lehrling wird aufgrund Ihrer Anmeldung zeitgerecht von der Lehrlingsstelle - Förderungen zum Praxistest eingeladen. Die Einladung wird Ihnen zugestellt. Die ausgefüllte Ausbildungsdokumentation ist zum ...

Wie wird die Förderung beantragt?

- Der Förderantrag ist durch den Lehrberechtigten oder eine bevollmächtigte Person einzubringen.
- Die Antragstellung erfolgt durch die Übermittlung eines korrekt und vollständig ausgefüllten Formulars per Post (ausreichend frankiert) oder Fax an die zuständige Lehrlingsstelle bei der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes.
- Die Frist für eine mögliche Antragstellung endet 3 Monate nach dem Praxistest.